

13314

Änderungsverordnung vom 1.9.1981

Verordnung
über das Naturschutzgebiet

„Maasberg“

Landkreis Bad Kreuznach
vom 28. März 1980

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 – 1) wird im Einvernehmen mit der oberen Landesplanungsbehörde verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Maasberg“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12,5 ha und umfasst in der Gemarkung Sobernheim
in Flur 39 die Flurstücke 3/3, 4, 5, 6, 7 und 8:
in Flur 38 von Flurstück 2 die Waldabteilungen 46a und 47a des Stadtwaldes Sobernheim.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Maasberges mit seinem submediterranen Trockenrasen, seinen artenreichen Pflanzengesellschaften und als Standort seltener in ihrem Bestande bedrohter Pflanzen aus wissenschaftlichen Gründen.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten, insbesondere

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;

3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz dieses Gebietes hinweisen;
5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
8. Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
13. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
14. Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Rohr- und Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen;
15. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind

1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für die Errichtung von Weidezäunen und -tränken und von forstlichen Kulturzäunen.
Land- oder forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft und Waldwirtschaft;

2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen ist die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten;
3. für die Unterhaltung der Gewässer und der öffentlichen Wege, soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne de § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
3. § 4 Nr.3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz dieses Gebietes hinweisen;
5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
6. § 4 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;
7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche, Sandgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
10. § 4 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
11. § 4 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;

12. § 4 Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
13. § 4 Nr. 13 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
14. § 4 Nr. 14 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Rohr- und Riedbestände beseitigt oder beschädigt;
15. § 4 Nr. 15 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt;

§ 7

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Maasberg“ vom 02.03.1978 (Staatsanzeiger Nr. 9) außer Kraft.

Koblenz, den 28.03.1980

KOBLENZ

Az.: 550-173

BEZIRKSREGIERUNG

Korbach

Regierungspräsident

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Maasberg“ Landkreis Bad Kreuznach

vom 1. September 1981

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz – LPflG -) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maasberg“, Landkreis Bad Kreuznach, vom 28. März 1980 (StAnz. vom 28. April 1980) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12,5 ha und umfasst in der Gemarkung Sobernheim
in Flur 39 die Flurstücke 3/7, 3/8, 4, 5, 6, 7 und 8;
in Flur 38 von dem Flurstück 2 die Waldabteilungen 46a und 47a des Stadtwaldes Sobernheim.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 1. September 1981

- 550-173 -

Bezirksregierung Koblenz
In Vertretung
S c h u l t e B e c k h a u s e n